

einer Übergabeverfügung des Staatsanwaltes;
eines Übergabebeschlusses des Gerichts.

Von der Übergabe durch die Untersuchungsorgane ist der Staatsanwalt in Kenntnis zu setzen. Die Übergabe erfolgt in der Regel nach Durchführung von Ermittlungen.

Das Komitee und die Inspektionen der Arbeiter- und Bauerninspektion sind berechtigt, von ihnen aufgedeckte geringfügige Straftaten nach Zustimmung des Staatsanwaltes der Konfliktkommission des jeweiligen Betriebes zur Behandlung und Entscheidung zu übergeben.

6. Zur Sicherung der gründlichen Beratung und des erzieherischen Erfolges der Behandlung der Sache durch die Konfliktkommission ist erforderlich, daß die Übergabeverfügung und der Übergabebeschuß vor allem enthalten.

- die umfassende Darstellung des Sachverhalts und die Beweise für die Schuld des Werkstätigen,
- die Einschätzung der Straftat und die Angabe des verletzten Strafgesetzes,
- die Gründe für die Übergabe an die Konfliktkommission,
- Hinweise für die die Straftat begünstigenden Bedingungen.

7. Das übergebende Organ trägt in jeder von ihm übergebenen Sache die Verantwortung für die allseitige Unterstützung der Konfliktkommission.

8. Die Beratung der Konfliktkommission ist in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Übergabe oder des Antrages durchzuführen.

Die Beratung der Konfliktkommission ist grundsätzlich öffentlich.

9. Die Konfliktkommission kann gegen eine Übergabeverfügung oder einen Übergabebeschuß bis zum Abschluß der Beratung beim abgebenden Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung

- der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt wurde,
- die Straftat nicht geringfügig ist,
- die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet ist.

Aus den gleichen Gründen kann ein Antrag auf Behandlung von Beleidigungen zurückgewiesen werden.

Das jeweilige Organ ist verpflichtet, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen. Die erneute Entscheidung ist verbindlich.

Erscheint der Werkstätige unbegründet trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung der Konfliktkommission, kann die Sache zurückgegeben werden.

10. Die Konfliktkommission arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften, dem Betriebsleiter, den Schöffenkollektiven sowie den im Betrieb tätigen ehrenamtlichen Kollektiven des Brandschutzes, der Verkehrssicherheit und anderen zusammen.

11. Die Konfliktkommission kann die Teilnahme des Betriebsleiters oder eines von ihm benannten Vertreters an den Beratungen verlangen.

12. Die Konfliktkommission kann im Ergebnis ihrer Beratung über geringfügige Straftaten folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

— Der Werkstätige wird verpflichtet, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen.

— Die Verpflichtung des Werkstätigen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und andere Verpflichtungen werden bestätigt.

— Der Werkstätige wird verpflichtet, den dem Betrieb zugefügten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, oder, wenn das nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld nach den Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit nach Maßgabe des Gesetzbuches der Arbeit zu leisten.

— Der Werkstätige wird verpflichtet, den einem anderen Bürger zugefügten Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wiedergutzumachen.

— Dem Werkstätigen wird eine Rüge ausgesprochen. Die Konfliktkommission kann im Ergebnis ihrer Beratung über Beleidigungen außerdem als Erziehungsmaßnahme festlegen, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen.

Weiterhin kann die Konfliktkommission Verpflichtungen der Arbeitskollektive zur Erziehung des Werkstätigen bestätigen.

Die Konfliktkommission kann Empfehlungen an den Betriebsleiter, gesellschaftliche Organisationen und staatliche Organe geben. Diese sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

Die Verpflichtung des Werkstätigen über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

Die Konfliktkommission und der Geschädigte können beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit der Festlegung über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens beantragen.

13. Der Werkstätige hat das Recht, gegen Entscheidungen der Konfliktkommission innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim jeweiligen Kreisgericht einzulegen. Das Kreisgericht kann

- die Entscheidung der Konfliktkommission aufheben und mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten und endgültigen Behandlung an die Konfliktkommission zurückgeben;
- den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.

14. Die Konfliktkommission berät zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten über

- einfache Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500,— DM;
- andere Streitigkeiten bei einfachem Sachverhalt, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten entstehen;
- Streitigkeiten wegen der Erfüllung von rechtsverbindlich festgestellten Unterhaltsverpflichtungen.

Die Konfliktkommission wird tätig auf Antrag eines Bürgers, wenn der Antragsgegner Angehöriger des Betriebes ist.

15. Die Konfliktkommission kann bis zum Abschluß der Beratung den Antrag auf Behandlung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten ablehnen, wenn der Sachverhalt nicht einfach oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist